

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Mittagsbetreuung Sailauf

## §1

### Einführung, Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Sailauf ist Träger der Mittagsbetreuung an der Grundschule Sailauf, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt.
2. Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schüler und Schülerinnen der Gemeinde Sailauf, welche die Erste bis Vierte Jahrgangsstufe besuchen.
3. Die Organisation-, Verwaltungs-, und Kassengeschäfte übernimmt die Gemeinde Sailauf in Absprache mit der Schulleitung und der Leitung der Mittagsbetreuung.
4. Hausaufgabenbetreuung wird im Rahmen der Mittagsbetreuung angeboten.
5. Das gebuchte, warme Mittagessen wird im Zeitraum von 11.30Uhr bis 13.30Uhr eingenommen und von den Betreuern der Mittagsbetreuung begleitet.
6. Eine Beförderungspflicht im Rahmen der Mittagsbetreuung besteht nicht.
7. Die Aufsichtspflicht der Mittagsbetreuung beginnt, gemäß dem abgeschlossenen Buchungsvertrag, ab 11.10 Uhr und endet spätestens um 16.30Uhr während der allgemeinen Schulzeit.
8. In der Ferienbetreuung beginnt die Aufsichtspflicht von 08.00Uhr und endet um 16.00Uhr, es sei denn, es werden Übernachtungen im Rahmen der Ferienbetreuung angeboten, oder Ausflüge enden nach der genannten Zeit.

## §2

### Aufnahme, Gruppenstärke, Schließung

1. Die Mindestteilnehmerzahl pro Gruppe beträgt 12 Schüler/-innen. Die Gemeinde Sailauf behält sich die Möglichkeit offen, Gruppen mit geringerer Teilnehmerzahl einzurichten.
2. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Gemeinde Sailauf in Absprache mit der Schulleitung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Mittagsbetreuung oder einer bestimmten Gruppe besteht nicht.
4. Sind nicht genügend Plätze in einer Gruppe vorhanden, und wird die erforderliche Mindestzahl für eine neue Gruppe nicht erreicht, erfolgt die Auswahl der Teilnehmer wie folgt.
  - a) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist;
  - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
  - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Die Dringlichkeitsstufen sind auf Verlangen nachzuweisen.

5. Kinder, welche mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden auf Wunsch in einer Warteliste eingetragen. Sie können bei freiwerdenden Plätzen während des Schuljahres,
  - a) nach den Kriterien des §2 Absatz 4
  - b) nach der Reihenfolge der Warteliste aufgenommen werden.
6. Sinkt die Gruppenstärke bei bestehenden Gruppen während des Schuljahres unter die vom bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Zuschuss Gewährung festgelegte Mindestgruppenstärke ab und liegt für deren Unterschreitung keine Ausnahmegenehmigung der Regierung von Unterfranken vor, ist die Gemeinde Sailauf berechtigt, die jeweilige Gruppe zu schließen oder die Betreuung komplett einzustellen. Die Gemeinde Sailauf kann eine solche Gruppe bzw. die Betreuung allerdings aufrechterhalten, wenn die Erziehungsberechtigten der verbleibenden Kinder die durch den Zuschuss-Ausfall entstehenden Mehrkosten anteilig tragen.

### §3

#### Anmeldung, Umbuchung, Abmeldung, Erziehungsberechtigte

1. Anmeldungen müssen so rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Schuljahres schriftlich bei der Gemeinde Sailauf oder der Schulleitung vorliegen, dass das Zustandekommen einer Gruppe erkennbar und die Gemeinde Sailauf in der Lage ist, die organisatorischen Vorbereitungen zu treffen. Die Anmeldung muss für jedes Schuljahr im Voraus bis spätestens Mitte Mai erfolgen.
2. Eine Erhöhung der Betreuungsstunden ist während des jeweiligen Schuljahres möglich.
3. Eine Verringerung der gebuchten Betreuungsstunden ist nur zum Ende des jeweiligen Schuljahres möglich.
4. Abmeldungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Zustimmung.
5. In begründeten Fällen (z.B. Zuzug, Wegzug, berufliche Gründe) kann die Gemeinde Sailauf Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 3 zulassen.
6. Für die Tage an einzelnen Betreuungstagen ist ein schriftlicher Antrag nötig. Dieser ist in der Mittagsbetreuung oder bei der Gemeinde Sailauf erhältlich.
7. Änderung der Betreuungszeiten für das begonnene Schuljahr sind bis zur Bekanntgabe des Stundenplanes möglich.
8. An- und Abmeldungen können nur durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
9. Erziehungsberechtigt ist, wem nach dem bürgerlichen Recht die Person des minderjährigen Schülers obliegt, bzw. wer zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt ist (Artikel 74 Absatz2 BayEUG- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.

### §4

#### Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Die Mittagsbetreuung beginnt am Ersten Schultag des jeweiligen Schuljahres und endet an dessen letztem Schultag.
2. Die Mittagsbetreuung ist an den Schultagen von Montag bis Freitag von 11.00Uhr bis 16.30Uhr geöffnet.

3. Während der vom bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst , an den in Bayern geltenden gesetzlichen Feiertagen nach dem Feiertagsgesetz und an sonstigen schulfreien Tagen, außer den organisierten und veröffentlichten Betreuungstagen während der Schulferien, ist die Mittagsbetreuung geschlossen.

#### §5

##### Ausschluss vom Besuch

1. Teilnehmer können nach Absprache mit der Schulleitung oder Gemeinde Sailauf vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) Sie trotz wiederholter Ermahnung den Ablauf der Mittagsbetreuung ernsthaft stören;
  - b) Die Betreuungsgebühr während der letzten zwei Monate trotz Fälligkeit nicht bezahlt wurde.
2. Im Falle des Ausschlusses nach Absatz 1 werden die Gebühren für den laufenden Monat nicht zurück erstattet.

#### §6

##### Versicherungsschutz

Gemäß dem siebten Buch des Sozialgesetzbuches , SGB VIII, besteht für die Teilnahme an der Mittagsbetreuung gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (§2 Absatz1 Nr.8 Buchstabe b in Verbindung mit §8 Absatz 1SGB VIII). Dieser erstreckt sich auch auf den direkten Weg vom Unterricht zur Mittagsbetreuung und auf dem Heimweg von der Mittagsbetreuung ( §8 Absatz 2 Nr.1 SGB VIII).

#### §7

##### Hausrecht

In den Räumen, in denen die Mittagsbetreuung durchgeführt wird, üben die Gemeinde Sailauf, die Schulleitung und die von der Gemeinde Sailauf mit der Durchführung der Mittagsbetreuung beauftragten Personen das Hausrecht aus.

#### §8

##### Besuchsentgelt

1. Die Höhe des monatlichen Besuch Entgeltes kann aus der Gebührenverordnung der Gemeinde Sailauf entnommen werden.
2. In begründeten Ausnahmefällen ist die Buchung einzelner Wochentage über das ganze Schuljahr hinweg möglich. Die generelle Buchung ist aus der Gebühren Verordnung zu entnehmen.
3. Das Besuchsentgelt wird auf die gebuchte Abholzeit abgestellt. Die Anfangszeiten bleiben außer Acht.
4. Schuldner des Besuchsentgelts sind die Erziehungsberechtigten im Sinne des §3 Absatz 9. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner gem. §421 Bürgerliches Gesetzbuch.
5. Das Besuchsentgelt ist für 12 Monate zu entrichten. Die Fälligkeit beginnt im September und endet im August des Folgejahres. Die Bezahlung der Betreuung ist in der Regel nur durch Lastschriftverfahren möglich.

6. Auf Antrag kann aus sozialen Gründen eine Ermäßigung auf das Besuchsgeld gewährt werden. Dem Antrag sind die notwendigen Nachweise beizufügen.

#### §8a

##### Schließung der Mittagsbetreuung durch übergeordnete Anweisungen

1. Durch einen Beschluss des Schulamtes, des Gesundheitsamtes oder einer sonstigen übergeordneten Stelle, kann die Nutzung der Mittagsbetreuung vorübergehend untersagt werden (siehe Corona-Pandemie im März 2020). Eine solche Maßnahme schließt eine Gebührenbefreiung aus, sofern es keine stattlichen Ausgleichszahlungen gibt.

#### §9

##### Mittagsverpflegung, Entgelt für Mittagsverpflegung

1. Den Schüler/-innen kann eine warme Mittagsverpflegung angeboten werden, wenn die Erziehungsberechtigte im Sinne des §3 Absatz 9, bei der Anmeldung dies schriftlich geäußert wurde.
2. Die Gemeinde Sailauf organisiert, nach den gesetzlichen Bestimmungen, zugelassene Personen, welche mit der Zubereitung und Lieferung beauftragt werden.
3. Die Gebühren der Verpflegung sind gemäß der Gebührenverordnung zu entrichten.
4. Schuldner des Verpflegungsgeldes sind die Erziehungsberechtigte im Sinne des § 3 Absatz 9. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner gemäß § 421 Bürgerliches Gesetzbuch.
5. Abmeldung des Kindes von der Verpflegung, bei z.B. Krankheit, muss bis spätestens 08.30 Uhr bei der Gemeinde Sailauf erfolgen. Spätere Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
6. Die Bezahlung der Verpflegung ist in der Regel nur durch Lastschriftverfahren möglich.

#### Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Beginn des Schuljahres 2020 in Kraft.

Gemeinde Sailauf

Sailauf, 01.09.2020

gez. Dümig  
Bürgermeister

## **Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Mittagsbetreuung Sailauf**

### **Beschlussvorlage:**

Folgender Paragraf soll eingefügt werden:

### **§8a**

#### *Schließung der Mittagsbetreuung durch übergeordnete Anweisungen*

*Durch einen Beschluss des Schulamtes, des Gesundheitsamtes oder einer sonstigen übergeordneten Stelle, kann die Nutzung der Mittagsbetreuung vorübergehend untersagt werden (siehe Corona Pandemie im März 2020). Eine solche Maßnahme schließt eine Gebührenbefreiung aus, sofern es keine staatlichen Ausgleichszahlungen gibt.*

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dieser Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Mittagsbetreuung Sailauf zu.